|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0997 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 402 |

[*p. 402*] A. Mit Entscheid vom 7. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Georges Guye, geboren 1916, ledig, Speditionsangestellter, von Les Vernières/ Suisse, wohnhaft in Baden, Badstraße 63, vertreten durch Dr. iur. E. Fröhlich, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 88, Zürich 1, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter namens des Rekurrenten am 24. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Speditionsangestellter, wird seit acht Jahren in der Transportunternehmung A. Welti-Furrer, Zürich, Abteilung Camionnage der SBB., beschäftigt. Er wohnte bisher in Baden. Den vorgesehenen Domizilwechsel will er wegen angeblicher Änderungen in seiner beruflichen Tätigkeit vornehmen. Er beruft sich auf die eingereichten Bestätigungen der Arbeitgeberin, wonach er infolge Übertragung des Frühdienstes seinen beruflichen Pflichten von Baden aus nicht mehr nachkommen könne. Den genannten Erklärungen ist nun allerdings zu entnehmen, daß der Arbeitgeberin ein gewisses Interesse an der Gutheißung des Begehrens nicht abgesprochen werden kann. Dagegen vermögen sie nicht glaubhaft darzutun, daß tatsächlich eine dringende Notwendigkeit für einen Wohnsitzwechsel vorhanden ist. Schon der Umstand, daß der Gesuchsteller mit Zustimmung von Welti-Furrer während der ganzen Dauer seiner Anstellung bei dieser Firma in Baden wohnhaft war, läßt erkennen, daß sein Vorhaben nicht beruflich bedingt ist. Diese Annahme wird durch die Aussagen des Vorgesetzten des Rekurrenten gegenüber der Vorinstanz erhärtet. Auf Grund jener Mitteilungen, die zwar heute bestritten werden, an deren Richtigkeit jedoch nach der Vernehmlassung der Gemeindestelle für Beschränkung der Freizügigkeit der Stadt Zürich nicht zu zweifeln ist, soll sich der Rekurrent im wesentlichen wegen der baldigen Heirat entschlossen haben, nach Zürich zu ziehen. Da somit die vom Rekurrenten geltend gemachten Gründe für die Übersiedlung nach Zürich nicht als dringend bezeichnet werden können, erscheint im Hinblick darauf, daß heute wegen der ständig sich verschärfenden Wohnungsnot in der Stadt Zürich auch Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände gutgeheißen werden können, die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Georges Guye gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Dr. iur. E. Fröhlich, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 88, Zürich 1, zu Handen des Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]